

Aktenzeichen: 4 AZN 418/85

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Beschluß vom 9. Oktober 1985

- 4 AZN 418/85 -

I. Arbeitsgericht Berlin

Urteil vom 1. November 1984

- 20 Ca 92/84 -

II. Landesarbeitsgericht Berlin

Urteil vom 19. April 1985

- 14 Sa 4/85 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Ja

Entscheidungsstichwort:

Rechtsfolgen der Kündigung der Vergütungsordnung des BAT

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72 a Grundsatz; BAT § 74; TVG § 1

Leitsätze:

K e i n e

(vgl. Beschluß des Senats vom 14. August 1985

- 4 AZN 329/85 - zur Veröffentlichung vorgesehen)

Hinweise des Senats:

Kündigung der Vergütungsordnung zum BAT



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



4 AZN 418/85

14 Sa 4/85 Berlin

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 9. Oktober 1985 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 19. April 1985 - 14 Sa 4/85 - wird auf Kosten des Klägers als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Der der Gewerkschaft ÖTV angehörende Kläger war zunächst nach Maßgabe eines befristeten Arbeitsvertrages vom 1. Januar bis 30. April 1984 als Assistenzarzt am Rudolf-Virchow-Krankenhaus der Beklagten tätig. Er bezog damals Vergütung nach der



- 2 -

VergGr. II a BAT. Danach schloß er mit der Beklagten erneut einen befristeten Arbeitsvertrag. Danach steht der Kläger vom 4. Juni 1984 bis 3. Juni 1989 als vollbeschäftigter wissenschaftlicher Mitarbeiter im Fachbereich 3 (Klinikum Charlottenburg) in den Diensten der Beklagten. Für dieses befristete Arbeitsverhältnis vereinbarten die Parteien Vergütung nach VergGr. III BAT mit der Maßgabe, daß der Kläger, sobald er vier Jahre in den Diensten der Beklagten gestanden habe, Vergütung nach VergGr. II a BAT erhalte. Die niedrigere Eingruppierung des Klägers erfolgte aufgrund der Kündigung der Vergütungsordnung zum BAT durch den Bund und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder zum Jahresende 1983 und nach dem entsprechenden Beschluß der Tarifgemeinschaft deutscher Länder.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn ab 3. Juni 1984 Vergütung nach VergGr. II a BAT zu zahlen und die rückständigen Differenzbeträge zwischen den VergGruppen II a und III BAT mit 4 v.H. seit Klagezustellung zu verzinsen. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt:

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen.

Hiergegen richtet sich die vom Kläger eingelegte, auf grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gestützte Nichtzulassungsbeschwerde.

Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig und demgemäß zu verwerfen.

Soweit er überhaupt auf Tarifnormen eingeht, verweist der Kläger auf § 74 Abs. 2 Unterabs. 4 BAT, worin bestimmt wird:

Unabhängig von Unterabsatz 1 kann die Vergütungsordnung (Anlage 1 a und 1 b) ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Eine fehlerhafte Auslegung dieser ihrem Inhalte nach völlig eindeutigen Tarifnorm wird vom Kläger, wie er in seiner Beschwerde auch selbst einräumt, nicht gerügt. Es ist entgegen den Andeutungen des Klägers auch in der Tarifnorm kein Anhaltspunkt dafür ersichtlich, daß die Tarifvertragsparteien diese Bestimmung nur für eine beschränkte Zeit als gültig vereinbart hätten. Auch kommt es angesichts des völlig eindeutigen Tarifwortlauts entgegen den weiteren Andeutungen der Beschwerde nicht auf die Vorgeschichte der Tarifnorm an, die für die Tarifauslegung überhaupt nur dann Bedeutung erlangen kann, wenn Tarifwortlaut und tariflicher Gesamtzusammenhang nicht zu einer eindeutigen Auslegung führen (vgl. das Urteil des Senats vom 12. September 1984 - 4 AZR 336/82 -, zur Veröffentlichung vorgesehen). Diese Erwägungen haben für den Kläger auch nur sekundäre Bedeutung.

Dem Schwerpunkt nach führt er zur Begründung seiner Beschwerde aus, die nach der vorstehenden Tarifnorm von der Arbeitgeberseite ausgesprochene Kündigung der die Vergütungsordnung enthaltenden tariflichen Bestimmungen sei ihrerseits unwirksam. Dabei handele es sich um eine von der Rechtsordnung allgemein und auch im Tarifrecht nicht gestattete Teilkündigung. Zwar hätte ihre Möglichkeit für eine Übergangszeit nach Einführung des 37. Änderungstarifvertrages zum BAT vom 17. März 1975, durch die die Eingruppierungs- und Vergütungsgrundsätze neugestaltet worden seien, bejaht werden können. Nachdem jedoch inzwischen neunjährige Erfahrungen mit den geänderten tariflichen Bestimmungen gemacht worden seien, könne die in § 74 Abs. 2 Unterabs. 4 BAT vorgesehene Teilkündigung nicht mehr wirksam ausgesprochen werden.

Bei dieser Argumentation übersieht der Kläger, daß sich die Tarifnorm des § 74 BAT ihrerseits mit den Rechts- und Folgewirkungen einer danach ausgesprochenen Kündigung überhaupt nicht befaßt. Diese bestimmen sich vielmehr nach den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts und des im TVG geregelten



- 4 -

Tarifrechts, also nach den Normen des staatlichen Gesetzesrechtes und den daraus abgeleiteten Rechtsregeln (vgl. das Urteil des Senats vom 26. September 1984 - 4 AZR 343/83 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, sowie den Beschluß des Senats vom 26. November 1980 - 4 AZN 225/80 - AP Nr. 11 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz). Das gilt auch für die vom Kläger angesprochene Frage der Möglichkeit und Wirksamkeit von Teilkündigungen im tarifrechtlichen Bereich und darüber hinaus. Verstöße gegen staatliches Gesetzesrecht gleich welcher Art können jedoch im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren des ArbGG im Hinblick auf den erschöpfenden Charakter der Aufzählung in § 72 a Abs. 1 ArbGG 1979 nicht geltend gemacht werden (vgl. BAG 41, 367, 372 = AP Nr. 25 zu § 72 a ArbGG Grundsatz mit weiteren Nachweisen). Daran vermögen entgegen den Ausführungen des Klägers weder die weittragende rechtliche Bedeutung der Kündigung der Vergütungsordnung des BAT noch deren bedeutsame praktische Konsequenzen etwas zu ändern. Damit verbleibt der Senat bei seiner einen Parallelfall betreffenden Rechtsauffassung im Beschluß vom 14. August 1985 - 4 AZN 329/85 - (zur Veröffentlichung vorgesehen). Gesichtspunkte, die eine andere Beurteilung nahelegen könnten, hat der Kläger nicht vorgetragen.

Die Kosten seiner unzulässigen Beschwerde trägt der Kläger nach § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



stanz unzulässig. § 92 ArbGG verweist anders als § 87 Abs. 2 ArbGG nicht auf § 81 Abs. 3 ArbGG, der die Änderung der im Beschlußverfahren gestellten Anträge regelt (Beschluß des Senats vom 24. November 1981, BAG 37, 102 = AP Nr. 11 zu § 76 BetrVG 1972; Beschluß des Sechsten Senats vom 29. Juli 1982, BAG 39, 259 = AP Nr. 5 zu § 83 ArbGG 1979).

Für den geänderten Antrag fehlt es darüber hinaus an einem Rechtsschutzinteresse. Nachdem die fraglichen Arbeitnehmer der Firma F endgültig ihre Tätigkeit im Betrieb der Antragsgegnerin eingestellt haben, besteht an der Entscheidung der Frage, ob der Betriebsrat die Aufhebung dieser Beschäftigung verlangen konnte, kein Rechtsschutzinteresse mehr. Für die Rechtsbeziehung der Beteiligten spielt die Frage, ob die Einstellung der genannten Arbeitnehmer wirksam war oder ob die Antragsgegnerin diese Maßnahme hätte aufheben müssen, keine Rolle mehr. Die vom Betriebsrat begehrte Entscheidung könnte lediglich aussprechen, daß seine Rechtsauffassung damals zutreffend war. Dafür ist das Beschlußverfahren nicht gegeben. Das hat der Sechste Senat in seiner Entscheidung vom 29. Juli 1982 (aaO) ausgesprochen. Dem hat sich der Senat schon wiederholt angeschlossen (zuletzt Beschluß vom 10. April 1984 - 1 ABR 73/82 - AP Nr. 3 zu § 81 ArbGG 1979).

Soweit der Betriebsrat geltend macht, der Einsatz von sogenannten Fremdarbeitern auch in weiteren Betriebsbereichen der Antragstellerin sei unter den Beteiligten nach wie vor streitig, vermag auch dies den neuen Antrag nicht zulässig zu machen. Die-



ser bezieht sich ausdrücklich auf einen bestimmten abgeschlossenen Einzelfall. Die Entscheidung einer von einem solchen Einzelfall losgelösten allgemeinen Streitfrage betrifft einen anderen Streitgegenstand und setzt einen darauf gerichteten gesonderten Antrag voraus, der in der Rechtsbeschwerdeinstanz nicht erstmalig gestellt werden kann (Beschuß des Sechsten Senats vom 29. Juli 1982, aaO, und des Senats vom 10. April 1984, aaO).

War damit die Änderung des Antrages unzulässig, so mußte über den zunächst gestellten Antrag entschieden werden. Dieser ist - wie dargelegt - unbegründet, so daß die Rechtsbeschwerde des Betriebsrats zurückgewiesen werden mußte.

Dr. Heither

Dr. Leinemann

Matthes

Gnade

Rösch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)